

## §334

**Aussetzung der Verwirklichung von Maßnahmen der strafrechtlichen Verantwortlichkeit**

**Das Gericht kann die Verwirklichung von Maßnahmen der strafrechtlichen Verantwortlichkeit aussetzen, wenn der Antrag zugunsten des Verurteilten gestellt ist.**

**1. Die Befugnis zur Aussetzung** der Verwirklichung von Maßnahmen der strafrechtlichen Verantwortlichkeit bei einem zugunsten des Verurteilten gestellten Wiederaufnahmeantrags steht nur dem Gericht zu.

**2. Aussetzungsantrag des Staatsanwalts:** Der Staatsanwalt kann mit dem Wiederaufnahmeantrag gleichzeitig die Aussetzung der Verwirklichung beantragen, jedoch die Aussetzung selbst nicht vornehmen. Beabsichtigt das Gericht, ohne Antrag des Staatsanwalts zu entscheiden, hat es dessen mündli-

che oder schriftliche Erklärung einzuholen (vgl. § 177).

**3. Form und Zeitpunkt der Entscheidung:** Das Gericht entscheidet durch Beschluß. Die Entscheidung ist nicht nur im Stadium der Eröffnung des Wiederaufnahmeverfahrens, sondern auch im weiteren Verfahrensverlauf möglich (z. B. im Ergebnis einer unterbrochenen Hauptverhandlung oder eines noch nicht rechtskräftigen freisprechenden oder nicht auf Freiheitsstrafe erkennenden Urteils).

## §335

**Urteil und Verbot der Straferhöhung<sup>12</sup>**

**(1) In der neuen Hauptverhandlung ist entweder das frühere Urteil aufrechtzuerhalten oder unter seiner Aufhebung anderweitig in der Sache zu erkennen.**

**(2) Ist die Wiederaufnahme des Verfahrens zugunsten des Verurteilten beantragt worden, darf in dem neuen Urteil eine schwerere Maßnahme der strafrechtlichen Verantwortlichkeit als die in dem früheren Verfahren erkannte nicht ausgesprochen werden.**

**1.1. Frühere Urteile** sind alle in Anm. 1.1. zu §328 genannten Entscheidungen.

**1.2. Die Aufrechterhaltung des früheren Urteils** ist im Tenor des im Wiederaufnahmeverfahren ergehenden Urteils auszusprechen. Es ist zu begründen, warum der Wiederaufnahmeantrag unbegründet oder unzulässig ist. Der Urteilstenor muß auch die Auslagenentscheidung des Wiederaufnahmeverfahrens enthalten.

**1.3. Die Aufhebung oder teilweise Aufhebung des früheren Urteils** (im Umfange des Wiederaufnahmeantrags) ist ebenfalls im Tenor des im Wiederaufnahmeverfahren ergehenden Urteils auszusprechen. Daran schließt der neue Urteilsspruch (z. B. Freispruch) an. Mit der Auslagenentscheidung muß auch über die vor der Wiederaufnahme im Verfahren entstandenen Auslagen befunden werden. Das Gericht ist bei der Entscheidung an den Inhalt des

Wiederaufnahmeantrags i.V.m. dem früheren Eröffnungsbeschluß gebunden (vgl. §241 Abs. 2).

**1.4. Entscheidung durch Urteil:** Das Gericht entscheidet stets durch Urteil, auch wenn es das Verfahren im Ergebnis der Hauptverhandlung endgültig einstellt oder die frühere endgültige Einstellung aufrechterhält. In den Urteilsgründen sind der wesentliche Inhalt der früheren Entscheidung und die auf neue Tatsachen oder Beweismittel gestützten Einwände dagegen darzustellen. Wird die frühere Entscheidung aufrechterhalten, ist das auf der Grundlage der Ergebnisse der Hauptverhandlung zu begründen. Im Falle der Aufhebung der früheren Entscheidung müssen der neu festgestellte Sachverhalt mit entsprechender Beweiswürdigung und die rechtliche Beurteilung begründet werden. Bei einer Verurteilung ist auch die Begründung der Strafzumessung erforderlich.